



PloneGov

Statuten

I Name, Rechtsform und Sitz

Art. 1. Name, Rechtsform und Sitz

PloneGov Schweiz ist ein Verein im Sinn von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

II Zweck

Art. 2. Vereinszweck

PloneGov fördert den Einsatz der Open Source Software Plone (www.plone.org) für die Realisierung von eGovernment Anwendungen in der Schweiz.

Der Verein PloneGov koordiniert und besorgt die Weiterentwicklung, das Einhalten von Standards (eCH und Gesetzeskonformität) sowie das Releasemanagement für die Software PloneGov.

III Leistungen

Art. 3. Leistungen

Der Verein PloneGov

- legt fest, welche Funktionen/Komponenten integraler Teil der Software sind und welche Teile unabhängig bleiben sollen.
- beauftragt geeignete Leistungserbringer mit der Wartung der Software.
- unterhält die Web-Seite www.plonegov.ch.
- Schützt die Rechte der PloneGov Software vor widerrechtlichen Missbrauch.

IV Mitgliedschaft

Art. 4. Mitglieder

PloneGov kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Mitglieder
- Gönner

Mitglied können Organisationen werden, die PloneGov einsetzen. Insbesondere können das Gemeinwesen, Kantone, KMU und Vereine sein.

Gönner unterstützen die Zielsetzungen von PloneGov finanziell.

Art. 5. Aufnahme von Mitgliedern

Neue Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstands aufgenommen.

Die Aufnahmebedingungen werden vom Vorstand festgelegt und von der Generalversammlung verabschiedet.

Eine Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist zu begründen.

Art. 6. Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- bei Auflösung des Vereins.

Art. 7. Austritt

Jedes Mitglied kann mit schriftlicher Mitteilung z.H. der Generalversammlung jederzeit aus dem Verein austreten.

Art. 8. Ausschluss

Die Generalversammlung schliesst nach schriftlicher Abmahnung Mitglieder aus, die gegen die Interessen des Vereins handeln oder ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen.

Art. 9. Mitgliederbeiträge

PloneGov Schweiz erhebt keine Mitgliederbeiträge.

Gönnerbeiträge werden vom Vorstand genehmigt.

V Organisation

Art. 10. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Geschäftsstelle
- Kontrollstelle
- Fachgruppen
- Expertenausschuss.

VI Generalversammlung

Art. 11. Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Generalversammlung der Vereinsmitglieder ist das oberste Organ des Vereins.

Bei der Ausübung des Stimmrechts kann sich ein Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Art. 12. Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird jeweils im Namen des Vorstandes durch die Geschäftsstelle einberufen, wenn dies notwendig ist. Sie findet aber mindestens einmal jährlich statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:

- wenn es der Vorstand beschliesst,
- wenn es die Kontrollstelle verlangt,
- wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt.

Art. 13. Fristen, Traktanden, Anträge, Unterlagen

Die Einladung für die Generalversammlung wird zusammen mit der Traktandenliste und den nötigen Unterlagen, wie Jahresrechnung und Geschäftsbericht, spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung elektronisch zugestellt.

Anträge der Mitglieder für zusätzlich aufzunehmende Traktanden inkl. allfälliger zugehöriger Unterlagen sind spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung der Geschäftsstelle einzureichen.

Art. 14. Vorsitz und Protokoll

Der Präsident / die Präsidentin führt den Vorsitz der Generalversammlung.

Das Protokoll wird vom Geschäftsstellenleiter / der Geschäftsstellenleiterin geführt und muss vom Präsidenten / der Präsidentin mitunterzeichnet werden. Das Protokoll wird auf der Web-Site des Vereins publiziert.

Art. 15. Zuständigkeit

Die Generalversammlung entscheidet insbesondere über:

- die Wahl der PloneGov-Präsidentin / des PloneGov-Präsidenten, der weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie der Kernmitglieder des Expertenausschusses,
- den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- die Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern des Kontrollorgans,
- die Bestimmung der Kontrollstelle,
- die Genehmigung von Statutenänderungen,
- die Genehmigung des Geschäftsberichtes, des Kontrollberichts und der Vereinsrechnung sowie des Budgets,
- die Genehmigung der Pflege- und Entwicklungsstrategie,
- die Genehmigung des Geschäftsreglements des Vorstandes,
- die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens im Rahmen der Statuten,
- weitere Entscheide, die ihr durch die Gesetzgebung oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 16. Stimm- und Wahlrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Art. 17. Abstimmungen, Wahlen und Zirkularbeschlüsse

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Beschlüsse werden mit dem Mehr der Stimmenden gefasst. Änderungen der Statuten erfordern eine Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden. Die Präsidentin oder der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Als für ein Amt gewählt gilt die Kandidatin oder der Kandidat, die bzw. der die meisten Stimmen erhält.

Abstimmungen können schriftlich (Zirkulationsverfahren) durchgeführt werden.

VII Vorstand

Art. 18. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten sowie mindestens vier und höchstens sechs weiteren Mitgliedern. Der Geschäftsstellenleiter / die Geschäftsstellenleiterin nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.

Die Präsidentin / der Präsident und die weiteren Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung gewählt.

Art. 19. Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

Art. 20. Organisation

Der Vorstand organisiert sich selbst.

Art. 21. Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne des Zweckartikels soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Insbesondere obliegen dem Vorstand

- das Einberufen und Durchführen der Generalversammlung;
- der Vollzug der Vereinsbeschlüsse via Geschäftsstelle;
- das Aushandeln und Abschliessen von Verträgen für die Wartung der PloneGov Software;
- die Koordination der Entwicklung von PloneGov mit anderen Organisationen;
- die Regelung zur Einsetzung von Fachgruppen,
- die Definition der Pflege- und Entwicklungsstrategie,

- die Vertretung der Interessen von PloneGov nach aussen,
- die Bezeichnung der Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein zusteht,
- die Erarbeitung des Geschäftsreglements,
- die Bestimmung der Leitung der Geschäftsstelle,
- die Festlegung der Aufnahmebedingungen für Mitglieder von PloneGov,
- das Aushandeln und Festlegen von Sponsorbeiträgen.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben der Geschäftsstelle delegieren.

VIII Geschäftsstelle

Art. 22. Zusammensetzung

Die Geschäftsstelle setzt sich aus der Leiterin / dem Leiter sowie je nach Bedarf zusätzlichen Mitarbeitern zusammen.

Die Leitung der Geschäftsstelle wird vom Vorstand mandatiert.

Art. 23. Funktion

Die Geschäftsstelle ist das Planungs-, Koordinations- und Umsetzungsorgan des Vorstandes.

Sie unterstützt die weiteren PloneGov-Organen in ihrer Tätigkeit.

Art. 24. Aufgaben und Kompetenzen

Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden vom Vorstand in einem separaten Pflichtenheft geregelt. Das Pflichtenheft kann vom Vorstand entsprechend den Bedürfnissen abgeändert werden.

IX Kontrollstelle

Art. 25. Kontrollstelle

Eine unabhängige Kontrollstelle prüft jedes Jahr die Rechnungsführung und den Vermögensstand.

Sie legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

X Fachgruppen

Art. 26. Mitglieder

Eine PloneGov-Fachgruppe kann vom Vorstand neu initialisiert werden. Sie konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder von PloneGov-Fachgruppen müssen Mitglieder von PloneGov sein.

Erbringt PloneGov Leistungen im Auftrag einer Behörde, kann der Vorstand von diesem Grundsatz abweichen und weitere Fachgruppen-Mitglieder zulassen. Sie werden damit nicht Mitglied von PloneGov.

Bei Bedarf werden Fachgruppenleiterinnen / -Leiter zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

Die Fachgruppen verpflichten sich insbesondere dazu:

- Mitglieder von PloneGov, die an einer Mitarbeit interessiert sind, mindestens als Reviewpartner aufzunehmen.
- Ihre Ergebnisse unentgeltlich an PloneGov abzugeben.

Art. 27. Aufgaben

Die Fachgruppen erstellt Analysen für PloneGov Erweiterungen und koordiniert und kontrolliert deren Umsetzung.

Art. 28. Organisation

Die Fachgruppen organisieren sich selbständig. Sie rapportieren der Geschäftsstelle.

XI Expertenausschuss

Art. 29. Mitglieder

Der Expertenausschuss besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und maximal 6 ständigen Kernmitgliedern sowie von diesen beigezogenen weiteren Fachexperten.

Art. 30. Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Expertenausschusses beträgt 2 Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.

Art. 31. Aufgaben

Der Expertenausschuss setzt die beschlossene Pflege- und Entwicklungsstrategie um.

Er überwacht die Wartung und die Weiterentwicklung der PloneGov Software.

Weiterentwicklungen werden dem Expertenausschuss unterbreitet. Dieser prüft:

- deren Relevanz für eGovernment
- deren Einhaltung von Prozessvorgaben und Standards
- deren Kompatibilität mit bestehenden PloneGov Modulen
- deren Qualität

und entscheidet auf dieser Basis über die Freigabe als PloneGov-Erweiterung.

Art. 32. Organisation

Der Expertenausschuss organisiert sich selbständig.

XII Besondere Bestimmungen

Art. 33. Sprachen

Als Geschäfts- und Publikationssprachen werden akzeptiert:

- Deutsch
- Französisch
- Italienisch
- Englisch

Der Vorstand bestimmt die Sprache der Dokumente, Empfehlungen, Korrespondenz etc.

Art. 34. Schenkungen

Schenkungen sind dem Vorstand vor der definitiven Annahme zur Kenntnis zu bringen.

Der Vorstand entscheidet, ob die Schenkung angenommen oder abgelehnt wird.

Bei nicht-zweckgebundenen Schenkungen entscheidet der Vorstand über den Verwendungszweck.

Art. 35. Geistiges Eigentum

Die von den Fachgruppen erarbeiteten PloneGov-Funktionen können unter Nennung der jeweiligen Urheber von PloneGov unentgeltlich und uneingeschränkt genutzt, weiterverbreitet und weiterentwickelt werden.

PloneGov-Lösungen sind vollständig dokumentiert und frei von lizenz- und/oder patentrechtlichen Einschränkungen. Die dazugehörige Dokumentation kann unentgeltlich bezogen werden.

Diese Bestimmungen gelten ausschliesslich für die von PloneGov erarbeiteten Module, nicht jedoch für Produkte Dritter, bei welchen auf PloneGov-Elemente Bezug genommen wird. Die Module enthalten die entsprechenden Hinweise auf die Rechte Dritter.

Art. 36. Liquidationsbestimmungen

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

XIII Genehmigung

Art. 37. Genehmigung

Diese Statuten werden anlässlich der Gründungsversammlung vom 3. April 2007 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Die Präsidentin der Gründungsversammlung: